

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schlussfolgerungen für Baden-Württemberg aus der Beendigung der Zusammenarbeit mit DITIB beim islamischen Religionsunterricht in Hessen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des türkischen Islamverbands DITIB an der Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg existieren;
2. welche Beteiligungen des vorgenannten Verbands in Gremien ihr bekannt sind, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Ausbildung der Lehrer für den islamischen Religionsunterricht nehmen können oder könnten;
3. inwieweit weiterhin im Beirat beim Zentrum für Islamische Theologie in Tübingen, der Ausbildungsstätte von zukünftigen islamischen Religionslehrern an Gymnasien, der Verband DITIB mit Sitz und Stimme vertreten ist;
4. inwieweit in den Beiratsgremien des Zentrums für Islamische Theologie und der Stiftung für den islamischen Religionsunterricht sichergestellt ist, dass im Unterricht zu berücksichtigende religiöse und theologische Positionen nicht von ausländischen Stellen beeinflusst werden können;
5. ob ihr diesbezüglich die aktualisierten, einschlägigen Gutachten der hessischen Landesregierung bekannt sind;
6. wie sie die dort geäußerten Zweifel an der grundsätzlichen Unabhängigkeit von DITIB von der türkischen Regierung mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt;
7. inwieweit diese Situationsanalyse, die Strukturen erkennbar habe werden lassen, die dem hiesigen Gedanken von Unabhängigkeit entgegenstehen, hier geteilt wird;

8. welches Gewicht sie den Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes beimisst, die auf die Rolle von DITIB im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Türkei im Bundesgebiet verweisen;
9. auf welche Grundlagen sich die Landesregierung bei ihrer Beurteilung der Situation in Baden-Württemberg stützt beziehungsweise welche Expertise von welcher Stelle sie hierfür heranzieht;
10. wie sie die Aussagen von DITIB oder einzelner ihrer Vertreter beurteilt und berücksichtigt, in denen etwa der Genozid an Armeniern geleugnet wird, immer wieder als antisemitisch interpretierbare Aussagen erfolgen oder der Einmarsch des türkischen Militärs in Nordsyrien gutgeheißen wird;
11. welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus ihrer Bewertung der Situation in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit mit DITIB zieht;
12. wie sich der Stand der Planungen darstellt, die Zuständigkeit für die Lehrerbildung für den islamischen Religionsunterricht an Gymnasien an die Stiftung zu übertragen, aus welchen Gründen die Kultusministerin sich diesbezüglich wiederholt an den Ministerpräsidenten gewandt und die Gespräche mit dem Wissenschaftsministerium als „zäh“ bezeichnet hat (Schwäbische Zeitung vom 8. Mai 2020, Seite 2) beziehungsweise welche Hindernisse der Übertragung im Weg stehen.

11. 05. 2020

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke,  
Dr. Goll, Hoher, Karrais, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Wie das hessische Kultusministerium am 28. April 2020 in einer Presserklärung mitteilte, hat es die Zusammenarbeit mit dem türkischen Islamverband DITIB beim islamischen Religionsunterricht ab dem kommenden Schuljahr beendet. Zweifel an der grundsätzlichen Unabhängigkeit von der türkischen Regierung hätten nicht ausgeräumt werden können. In einem vom hessischen Kultusministerium in Auftrag gegebenen Gutachten war der Bonner Staatsrechtler Prof. Dr. Dres. h. c. Josef Isensee auf Seite 64 zum Schluss gekommen, dass DITIB Hessen das letzte Glied einer Weisungskette bilde, „die über den Bundesverband zur türkischen Religionsbehörde Diyanet führt, die ihrerseits unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten untersteht. In dieser Organisationseinheit verfügt der Landesverband nicht über jenes Minimum an institutioneller Unabhängigkeit, deren er bedarf, um selbstbestimmt seine Aufgabe als Religionsgemeinschaft erfüllen zu können.“ Anders als in Hessen, wo der DITIB die verfassungsrechtliche Rolle einer Religionsgemeinschaft als Partner des Staates zukommt, wird der islamische Religionsunterricht in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2019 von einer Stiftung getragen. In deren Beirat wollte die DITIB nicht eintreten, die Tür für die DITIB stehe laut Ministerpräsident Winfried Kretschmann aber weiter offen (Die Welt, 16. Juli 2019). Vertreten ist der Verband jedoch im Beirat des Zentrums für islamische Theologie, der Ausbildungsstätte von zukünftigen islamischen Religionslehrern. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion ist stets entschieden für den islamischen Religionsunterricht an unseren Schulen eingetreten. Eine Unterweisung junger Muslime auf der Basis eines mit unserem Grundgesetz in Einklang stehenden Islam durch Lehrkräfte, die an staatlichen oder an staatlich anerkannten Hochschulen und Lehrseminaren in Deutschland ausgebildet wurden, ist nach unserer Auffassung das beste Mittel, um islamistischen Hasspredigern den Boden zu entziehen. Nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion dürfen aber nicht Organisationen in den Aufsichtsorganen für dieses auch für die Integration so wichtigen Vorhabens sitzen, die unter dem finanziellen und ideologischen Einfluss einer Regierung stehen, die demokratische Grundwerte missachtet. Deshalb soll mit diesem Antrag geklärt werden, welchen

Einfluss die DITIB in den Gremien für den islamischen Religionsunterricht besitzt, wie die Landesregierung die DITIB in Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit einschätzt und welche Schlussfolgerungen sie aus dem Vorgängen in Hessen zieht.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 Nr. RA-7164.13/112 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des türkischen Islamverbands DITIB an der Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg existieren;*

Das Land Baden-Württemberg arbeitet mit DITIB bei der Ausgestaltung des Islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung seit dem Schuljahr 2019/2020 und der Errichtung der Stiftung Sunnitischer Schulrat – Stiftung des öffentlichen Rechts nicht mehr zusammen. Es werden derzeit auch keinerlei Gespräche hierzu geführt. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen im Sinne der Fragestellung bestehen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums damit nicht.

*2. welche Beteiligungen des vorgenannten Verbands in Gremien ihr bekannt sind, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Ausbildung der Lehrer für den islamischen Religionsunterricht nehmen können oder könnten;*

Nach Angaben des Wissenschaftsministeriums ist der Verband DITIB im Beirat des Zentrums für Islamische Theologie an der Universität Tübingen beteiligt.

*3. inwieweit weiterhin im Beirat beim Zentrum für Islamische Theologie in Tübingen, der Ausbildungsstätte von zukünftigen islamischen Religionslehrern an Gymnasien, der Verband DITIB mit Sitz und Stimme vertreten ist;*

Nach Angaben des Wissenschaftsministeriums fällt die Besetzung des Beirats in die Hochschulautonomie der Universität Tübingen. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. DITIB schlägt drei Mitglieder vor, die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD) ein Mitglied sowie der Landesverband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) ein Mitglied und die Universität Tübingen zwei nichtorganisierte Muslime. Die Mehrheitsverhältnisse im Beirat erlauben nach Auffassung der Universität Tübingen es somit weder DITIB noch einem anderen islamischen Verband, das Gremium zu dominieren oder zu lenken. Dabei legt die Universität Tübingen Wert darauf, dass keine Verbandsvertreter für den Beirat benannt werden, sondern nur ausgebildete Theologinnen und Theologen. Die Zusammenarbeit im Beirat ist nach Aussage der Universität Tübingen sachlich orientiert und gut. Diese sieht daher keine Veranlassung, Veränderungen an der Zusammensetzung des Beirats vorzunehmen.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V. und der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland, Zentralrat e. V., ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit der Lehrkräfteausbildung am Zentrum für Islamische Theologie ab dem 1. August 2020 auf den Sunnitischen Schulrat übergeht. Der Beirat bleibt für den Bereich, der sich nicht mit der Lehrkräfteausbildung befasst, weiterhin zuständig.

*4. inwieweit in den Beiratsgremien des Zentrums für Islamische Theologie und der Stiftung für den islamischen Religionsunterricht sichergestellt ist, dass im Unterricht zu berücksichtigende religiöse und theologische Positionen nicht von ausländischen Stellen beeinflusst werden können;*

Hinsichtlich der Situation am Zentrum für Islamische Theologie bestehen nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums bisher keine Erkenntnisse über die Einflussnahme durch ausländische Stellen.

Für die Situation in der Stiftung Sunnitischer Schulrat gilt: Drei der fünf Vorstandsmitglieder der Stiftung Sunnitischer Schulrat sind mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg berufen. Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder sind von den beiden islamischen Verbänden, die den Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg hinsichtlich der Errichtung der Stiftung vom 25. Juli 2019 unterschrieben haben, direkt berufen. Hinsichtlich aller Vorstandsmitglieder bestehen keinerlei Hinweise, dass diese in ihrem Handeln im Vorstand von ausländischen Stellen beeinflusst würden. Im Vorstand sind ferner zwei Vertreter des Landes als beratende Mitglieder vertreten. Im Übrigen besteht keine Durchgriffsmöglichkeit auf die unterrichtliche Praxis in den Schulen, die fast ausnahmslos von Landesbeamten verantwortet wird.

*5. ob ihr diesbezüglich die aktualisierten, einschlägigen Gutachten der hessischen Landesregierung bekannt sind;*

Die Gutachten sind bekannt.

*6. wie sie die dort geäußerten Zweifel an der grundsätzlichen Unabhängigkeit von DITIB von der türkischen Regierung mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt;*

Das Kultusministerium sieht sich in seiner Auffassung bestärkt, dass eine Zusammenarbeit mit DITIB im Zusammenhang mit dem Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung derzeit nicht geboten ist.

*7. inwieweit diese Situationsanalyse, die Strukturen erkennbar habe werden lassen, die dem hiesigen Gedanken von Unabhängigkeit entgegenstehen, hier geteilt wird;*

Die „Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB) ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Unabhängig davon verfolgt das LfV offen recherchierbare Informationen. Die DITIB ist demnach eng an das Diyanet („Staatliches Präsidium für religiöse Angelegenheiten“) angebunden. Dieses nimmt gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wahr und untersteht dem türkischen Staatspräsidenten. Die Auslandsorganisation des Diyanet besteht aus den sogenannten „Botschaftsbeiräten“ (für religiöse Angelegenheiten in Europa) und den Attachés für religiöse Angelegenheiten (Religionsattachés).

Im Übrigen wird auf die Ziffern 3 und 4 der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Siegfried Lorek u. a. CDU, „Einflussnahme der türkischen Religionsbehörde Diyanet auf die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)“, Drucksache 16/1866, hingewiesen.

*8. welches Gewicht sie den Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes beimisst, die auf die Rolle von DITIB im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Türkei im Bundesgebiet verweisen;*

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen und in die fortlaufende Betrachtung miteinbezogen.

Da nachrichtendienstliche Tätigkeiten vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zentral bearbeitet werden, wird auf die Zuständigkeit der Bundesbehörde in dieser Frage verwiesen.

*9. auf welche Grundlagen sich die Landesregierung bei ihrer Beurteilung der Situation in Baden-Württemberg stützt beziehungsweise welche Expertise von welcher Stelle sie hierfür heranzieht;*

Über die in der Antwort zu den Ziffern 7 und 8 genannten Informationsquellen können unter anderem auch die im Auftrag der hessischen Landesregierung erstellten Gutachten zu DITIB (Isensee 2019, Seufert 2019) für die Beurteilung der Situation in Baden-Württemberg als Grundlage dienen.

*10. wie sie die Aussagen von DITIB oder einzelner ihrer Vertreter beurteilt und berücksichtigt, in denen etwa der Genozid an Armeniern geleugnet wird, immer wieder als antisemitisch interpretierbare Aussagen erfolgen oder der Einmarsch des türkischen Militärs in Nordsyrien gutgeheißen wird;*

Vergleichbare Bewertungen historischer oder aktueller politischer Ereignisse durch DITIB nahestehende Personen sind in Einzelfällen auch für Baden-Württemberg dokumentiert.

*11. welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus ihrer Bewertung der Situation in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit mit DITIB zieht;*

Nach der dargestellten Sachlage erscheint es geboten, die Zusammenarbeit mit DITIB fortlaufend einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

*12. wie sich der Stand der Planungen darstellt, die Zuständigkeit für die Lehrerausbildung für den islamischen Religionsunterricht an Gymnasien an die Stiftung zu übertragen, aus welchen Gründen die Kultusministerin sich diesbezüglich wiederholt an den Ministerpräsidenten gewandt und die Gespräche mit dem Wissenschaftsministerium als „zäh“ bezeichnet hat (Schwäbische Zeitung vom 8. Mai 2020, Seite 2) beziehungsweise welche Hindernisse der Übertragung im Weg stehen.*

Bei den genannten Gesprächen zwischen den Ressorts ging es um die Erarbeitung eines Entwurfs zu „Regelungen zur Erteilung der Lehrbefugnis für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in der Ausbildung von Lehrkräften für das Fach islamische Religionslehre sunnitischer Prägung am Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen mitwirken“. Hierbei hat die Frage der Hochschulautonomie eine besondere Stellung eingenommen.

Das Wissenschaftsministerium ist sowohl mit dem Staatsministerium und Kultusministerium als auch mit dem Sunnitischen Schulrat und der Universität Tübingen in Kontakt, um in Gesprächen die Verfahrensregelungen, die den Sunnitischen Schulrat, die Universität Tübingen und das Wissenschaftsministerium betreffen, zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport